

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 5 (1932)

Artikel: Das solothurnische Zunftwesen. I. Teil
Autor: Appenzeller, Gotthold
Kapitel: II: Die politische Bedeutung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

als den vorhandenen Stoff „nicht in chronologischer Folge, sondern, was einzig richtig ist, in Längsschnitten zu behandeln“ (persönliche Äußerung von Gustav Tobler an den Verfasser).

Das 19. Jahrhundert brachte zunächst eine Wiederbelebung des Zunftgeistes, wenn auch unter andern Voraussetzungen als vor der Revolution.¹⁾ Aber die Gesetze der Dreißiger Jahre ließen die Zünfte aus den Verfassungen verschwinden. Wo es heute noch Zünfte gibt, sind sie mit Ausnahme von Bern, wo sie als Unterabteilungen der Bürgergemeinde ihre Stellung beibehalten haben, bloß noch gesellige Vereine oder wirtschaftliche Korporationen ohne Beschränkung auf gewisse Berufsarten. In *Solothurn* haben sich die Zünfte infolge Ausschaltung ihrer politischen Tätigkeit durch die Gesetzgebung der Dreißiger Jahre aufgelöst und sind aus dem gesellschaftlichen Leben der Stadt vollständig verschwunden.

II. Die politische Bedeutung.

Wenn man von der Untersuchung der verfassungsrechtlichen Zustände der Städte Zürich, Basel, Schaffhausen, St. Gallen und Chur her kommt, ist man an den Gedanken eines eigentlichen Zunftregiments gewöhnt. Wenn dagegen die geschichtliche Betrachtung der Verhältnisse des benachbarten Bern vorangegangen ist, weiß man, daß es sich in der Hauptstadt des mächtigen Nachbarstandes nach Überwindung der Kämpfe in den Jahren 1294 bis 1420 um ein eigentliches Zunftverbot gehandelt hat, das in der Urkunde vom 7. März 1373 zum förmlichen Ausdruck gekommen ist: „alten brief, zünfte zu weren“. So kennt Bern keine Zünfte, sondern Gesellschaften, die keinen Anteil am Regiment, d. h. an der Besetzung des Großen oder Kleinen Rates haben, trotzdem aber eine Vereinigung mit öffentlich-rechtlichem Charakter, mit Rechten und Pflichten ganz besonderer Art sind.²⁾

¹⁾ J. Conrad Pestalutz: Bericht an die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz.

²⁾ Zesiger, A.: Das bernische Zunftwesen, pag. 49.

In *Solothurn* liegen die Verhältnisse anders als in den eigentlichen schweizerischen Zunftstädten, indem das *Patriziat* sich allmählich herausbildet, das sich den maßgebenden Einfluß auf die Politik sichert. Sie liegen aber auch anders als in Bern, indem die Zünfte die *Wahlkörper* sind und bleiben.

Die Entwicklung der Beteiligung der Zünfte am politischen Leben beginnt wohl mit der faktischen Übergabe des Schultheißenamtes durch den Grafen Hugo von Buchegg im Jahre 1344.¹⁾ Überall regte sich zu dieser Zeit das städtische Element und innerhalb der Stadtmauern der demokratische Handwerkerstand, der zur politischen Macht zu gelangen suchte. Auch Solothurn wurde durch diese allgemeine Zunftbewegung berührt. Von den Parteikämpfen, die damals ausgelöst wurden, haben wir weder in Bezug auf Hergang noch Ergebnis sichere Kenntnis. Als Handwerksinnungen bestanden die Zünfte wahrscheinlich schon längere Zeit (siehe im Nachfolgenden die Ausführungen über den religiös-kirchlichen Charakter und die Mitteilungen über das Vorhandensein der Zunft Häuser im 14. Jahrhundert). Die neue Verfassung scheint ein Kompromiß zwischen dem Rats- und dem Zunftelement gewesen zu sein. Zweifellos wurde damals die behördliche Organisation verbreitert. 1346 wird unkundlich zum ersten Male ein „alter Rat“ genannt, was darauf deutet, daß ein neuer neben ihn getreten war. In einer spätern Urkunde, 1377, wird dieser als der „junge Rat“ bezeichnet. Es darf wohl vermutet werden, daß er mehr das bürgerlich-zünftische Element vertrat und wohl der Bürgerschaft ist, den der „alte Rat“ zu wichtigen Geschäften schon vorher beigezogen hatte. Die elf Zünfte erscheinen nun als Wahlkörper, aus denen je ein alter und zwei junge Räte gewählt wurden. Diese 33 Ratsherren und der Schultheiß, der dem alten Rat verblieb, bildeten nun den ordentlichen Rat der Stadt. Was nun die Wahlart anbetrifft, so wählte der junge Rat den alten. Die gesamte versammelte Gemeinde bestätigte diese Wahlen oder konnte auch Vorschläge des jungen Rates zurückweisen. Der Schultheiß wurde ebenso aus den alten Räten von der versammelten Bürgerschaft gewählt. Diese Wahlen fanden wohl schon damals am St. Johann-Baptist-

¹⁾ Wir folgen im folgenden in der Hauptsache der ausführlichen Darstellung von Kurt Meyer: Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziates.

Tag im Barfüßer-Baumgarten statt. Die solothurnische Verfassung, die sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts bildete und die uns im 15. Jahrhundert in fest umrissener Form entgegentritt, war somit ein *Kompromiß zwischen Rats- und Zunftverfassung*, in dem sich diese beiden Elemente nicht jederzeit die Wage hielten. Bezeichnend für den Charakter der Verfassung ist es, daß auch in dieser sogenannten „Zunftzeit“ die Schultheißen nicht aus dem Handwerkerstande genommen wurden, sondern Edle waren.¹⁾

Im Jahre 1430 wurden zwei Gesetze über die Zunftzugehörigkeit erlassen. Der Wechsel der einmal empfangenen Zunft wurde erschwert und war nur mit Bewilligung der betreffenden Zunft möglich. Bei Streitigkeiten über die Zunftzugehörigkeit entschied der Rat. Alle in der Stadt seßhaften Handwerker und Gewerbetreibenden, die noch nicht zünftig waren, mußten in eine Zunft eintreten, und zwar in die ihres Handwerks. Falls diese sie zu stark beanspruchte, sollte jeder sich eine andere wählen können. Ein absoluter Zunftzwang scheint damals nicht durchgedrungen zu sein. Da aber nur ein Zunftgenosse in den Rat gelangen konnte, ist anzunehmen, daß alle Bürger, auch die vornehmen, sich in die Zünfte eingefügt hatten, wie denn in den ersten Ratsverzeichnissen öfters Namen von Adelligen oder Rittern erscheinen. Im Verbande der Zünfte nahmen die Bürger am öffentlichen Leben teil, gingen sie vor allem jährlich auf St. Johannestag in den Rosengarten zur Ämterbesetzung. Aus den Zünften, auf die sich die Bürger wahrscheinlich ziemlich gleichmäßig verteilten, wurden in gleicher Anzahl die Ratsherren und die „Burger“ (Großer Rat) gewählt. Die Gemeinde handhabte die ihr zustehenden Wahlrechte jedenfalls noch kräftig. Die Zünfte waren ein bedeutsames Element im öffentlichen Leben.²⁾

Mit dem ausgehenden Mittelalter beginnt in Solothurn die *Abwendung vom Zunftsystem*. Bezeichnend dafür ist die freilich mißlungene Staatsveränderung von 1488. Damals hielten die leitenden Staatsmänner das Wahlsystem der Behörden für überlebt und reformbedürftig. Der Stadtschreiber *Hans vom Stall* verfaßte ein Gutachten über die damalige Ämterbesetzung und die daran zu treffenden „Verbesserungen“. Eine Würdigung dieses Verfassungsprojektes ergibt, daß es sich gegen die Gemeindeversamm-

¹⁾ Kurt Meyer, pag. 24—28.

²⁾ *ibid.*, pag. 30—32.

lung und gegen die Zünfte richtete und daß es durchaus aristokratische Tendenzen verfolgte. Die Räte, ganz besonders der Alte, sollten mehr Gewicht bekommen. Die Gemeindeversammlung sollte ganz ausgeschaltet und ihre Vertretung, der verstärkte Große Rat, nur zu den allerwichtigsten Geschäften nach Gutdünken des Kleinen zugezogen werden. Der auf die Hälfte des bisherigen Großen Rates reduzierte Ausschuß sollte die Funktionen der „Bürger“ übernehmen. Die Obrigkeit sollte enger, oligarchisch werden, indem der „alte Rat“ eine dominierende Stellung erhielt. Das bürgerlich-demokratische Element war aber noch zu stark. Vorläufig erlitten die Vorschläge eine Niederlage.

Der *Vorstöß gegen die Zünfte* wurde 1500/1505, und zwar in der Weise durchgeführt, daß der Zunftzwang aufgehoben und die freie Zunftwahl eingeführt wurde. Die Bürger konnten eine beliebige Gesellschaft empfangen, ohne daß der Zunft ihres Handwerks ein Recht zustand, sie zu reklamieren. Voraussetzung blieb nach wie vor, daß jeder Bürger zunftpflchtig war. Der Beschluß hat insofern eine Tendenz zur Aristokratie, als nunmehr die nach Ämtern strebenden Bürger sich diejenige Zunft aussuchen konnten, die ihnen die größte Möglichkeit bot, in den Rat zu gelangen. Die aristokratisch gesinnten Familien konnten sich besser auf die einzelnen Wahlkörper verteilen, was sich erst später so recht zeigt. Damals wurde der Grund zu einem Beschluß gelegt, den z. B. das Bött zu Metzgern unterm 27. Dezember 1790 faßte: „Hr. Leutnant Joseph Brunner, des gewesenen Landschreibers Sohn, läßt vortragen, daß er gesinnt sei, auf einer andern Zunft sein Glück zu machen, bittet um einen Revers, um diesen Wechsel vornehmen zu können, wurde einhellig erkannt, daß ihm entsprochen werden solle.“¹⁾

Auf ein regelrechtes Patriziat hin drängte auch die *Entwicklung des Bürgerrechtes* im 17. Jahrhundert. Das Hauptgewicht wurde noch im 16. Jahrhundert darauf gelegt, daß einer in der Stadt eingesessen und zünftig war. Im Laufe dieses Jahrhunderts erfuhren aber die Einkaufsgebühren eine erhebliche Steigerung. Die Verschärfung des Bürgerrechtsbegriffes war zum Teil auch die Folge der Neuordnung des Armenwesens, indem der Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre Armen zu unterstützen habe, die Gemeinden begreiflicherweise veranlaßte, sich ihre Leute näher

¹⁾ Kurt Meyer, pag. 32—40. Metzgern Prot. II, pag. 81.

anzusehen und die Aufnahme an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Eine straffere Fassung des Begriffs des Gemeindebürgerrechts und eine neue Erschwerung der Freizügigkeit waren die Folge. 1638 wurde der für die patrizischen Bestrebungen bezeichnende Beschluß gefaßt, daß neue Bürger während den ersten zehn Jahren nicht zu den Ämtern gelangen dürften. In diesem Jahre erfuhren auch die Bürgerrechtsgelder eine solche Steigerung, daß es nur noch reichen Leuten möglich war, sie aufzubringen. Fremde hatten 1000 Pfd., Eidgenossen 500 Pfd., Landleute 300 Pfd. zu zahlen, um innere Bürger zu werden. Zum eigentlichen *Schluß des Bürgerrechtes* kam es im Jahre 1682. Der Beschluß vom 10. Juni 1682 scheidet endgültig und scharf die Bevölkerungsklassen der Stadt aus in Altbürger, Neubürger, (alte) Hintersäßen und Schirmuntergebene (bloße Domizilanten oder Häuslileute).¹⁾

Wie nun zwischen Stadt und Land scharfe Trennung bestand, so entwickelte sich auch innerhalb der Vollbürger eine Scheidung. Immer mehr trat in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Wille der Gemeindeversammlung in der Besetzung der ihr zuständigen Stellen zurück. War sie schon von jeher in ihren Wahlen gebunden gewesen, so beschränkte sie sich immer mehr darauf, den Vorschlägen des Jungrates zuzustimmen, auch in der Wahl ihres Vertrauensmannes, des Gemeinmanns. Und nun trat der Grundcharakter der Verfassung dieser Städte mit Ratssystem auch in Solothurn in volle Wirksamkeit: Das tatsächliche *Selbstergänzungsrecht der Räte*. Heimgekehrte Offiziere, die Zeit und Mittel hatten, sich der Politik zu widmen, Nachkommen von Personen, die sich im Staatsdienst ausgezeichnet hatten, Leute mit staatsmännischer Begabung, denen die Handwerker gerne huldigten, traten in den Vordergrund, ohne daß ein ausdrücklich geschriebenes Gesetz sie dazu befähigt hätte; es handelte sich mehr um eine Anerkennung des Herkommens und den absolutistischen Zeitgeist.²⁾

Die Ausübung des *aktiven Stimmrechts* war an die Vollendung des 20. Jahres gebunden und ebenso an den vorherigen Eintritt in eine Zunft. Dieses Verlangen mußte immer wieder präzisiert werden, da es von Zeit zu Zeit Bürger gab, die, zum vornherein auf politische Betätigung verzichtend, aus Armut oder Nachläss-

¹⁾ Meyer, pag. 48—66.

²⁾ *ibid.*, pag. 67—80.

sigkeit keiner Zunft beitraten. Das *passive Wahlrecht* wurde erst durch Beschluß des Kleinen Rates vom 20. Februar 1692 geregelt: „daß inskünftig keiner zu obrigkeitlichen Ämtern und Diensten zu gelangen fähig sein solle, er sei denn zuvor Bürger und zünftig“. Dieser Beschluß scheint nicht nur gegen die zu jungen Großräte, sondern auch gegen Saumselige in der Erfüllung der Bürgerpflicht als Druckmittel gefaßt worden zu sein, wurde aber nicht stricte beachtet.¹⁾

Über die *Verteilung der Familien auf die Zünfte* gibt es keine genauen Aufstellungen in dem Sinne, daß die Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausbildung des Patriziates festzustellen wäre. Es genügt, zu konstatieren, daß auf einzelnen Zünften gewisse Familien im Vorsprunge waren, so auf Wirthen die Vigier, von Stäffis; zu Schmieden die Wagner; zu Webern die von Roll; zu Schneidern die Walliser und Glutz; zu Metzgern wenigstens später die Vogelsang. Die größern Familien waren aber darauf angewiesen, ihre Mitglieder, bezw. die verschiedenen Familienzweige auf mehrere Zünfte zu verteilen, um möglichst viele ins Regiment bringen zu können, so die Sury, Wallier, Gugger, die wir fast auf allen Zünften finden. Die Vigier wichen in der Zeit des gesteigerten Familienregimes von ihrer traditionellen Wirthenzunft ab, und wir finden 1700 einen zu Webern als Großrat. Es kam vor, daß auf einzelnen Zünften ein fast regelmäßiger Wechsel der Familien stattfand, wie wenn darüber eine stillschweigende Abmachung unter denselben bestanden hätte.²⁾ Nach den Zusammenstellungen von Herrn Major von Vivis in Luzern waren die 345 Ratsgeschlechter auf den Zünften wie folgt verteilt:

217 Geschlechter waren nur je in einer Zunft vertreten.

52 „ „ in 2 Zünften vertreten.

24 „ „ „ 3 „ „

21 „ „ „ 4 „ „

10 „ „ „ 5 „ „

7 „ „ „ 6 „ „

6 „ „ „ 7 „ „

7 „ „ „ 8 „ „

1 Geschlecht war in 11 Zünften vertreten.

¹⁾ Meyer, pag. 110.

²⁾ *ibid.*, pag. 181 und 219.

Von den 345 Ratsgeschlechtern waren also immerhin 128 oder zirka 37% in mehr als einer Zunft vertreten.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren die Patrizier aber genötigt, ihren Kreis etwas zu *öffnen*. Der starke Abgang an Geschlechtern und die engen Verwandtschaftsverhältnisse nötigten dazu. Die Patrizier waren einfach nicht mehr stark genug, alle Ratsstellen allein zu besetzen. Die starke Hingabe an den Fremddienst und den geistlichen Beruf, die beide eine leichte Versorgungsmöglichkeit boten, raubten dem Staatsdienst viele Kräfte. Der *Abgang* an Kandidaten machte sich vor allem in der Besetzung der *Jungrats*-Stellen geltend, da weder Vater und Sohn, noch Brüder zugleich im Kleinen Rate sitzen konnten, dagegen diese nächsten Verwandten als Ratsherren im Großen Rate zahlreich waren. Es kam sogar so weit, daß Dispense von der Wahlordnung erteilt werden mußten, damit zu junge Großräte in den Großen Rat gewählt werden konnten. Ein solches Musterbeispiel patrizischer Wahlvorgänge in einer durch die Verhältnisse geänderten Zeit zeigt die Besetzung von Jungrats- und Großratsstellen auf der *Schuhmachernzunft* in den Jahren 1783/1784. Nach dem plötzlichen Tod des Seckelmeisters Gibelin hatte auf der Zunft nur ein Großrat die nötigen Eigenschaften, um als Jungrat nachzurücken, ein Ludwig von Roll. In der Verhandlung des Kleinen Rates vom 22. Februar 1783 wurde konstatiert, daß dieser nicht wolle, da er, Hauptmann in der Schweizergarde, sich den Weg zum Fremddienst offen halten wollte. Ein zweiter, Amanz Glutz, Leutnant in französischen Diensten, hatte das gesetzmäßige Alter von 24 Jahren noch nicht. Von den übrigen saßen Vater, Söhne oder Brüder im Kleinen Rate. Darauf beriet der Große Rat, an den dieses außergewöhnliche Geschäft gewiesen werden mußte, ob Glutz wegen seiner Jugend zu dispensieren oder ob allen regimentsfähigen Bürgern dieser Zunft die Prätension zu gestatten sei. Er entschloß sich zu dem Vorgehen, das am wenigsten von der strengen Linie der Verfassung abwich, zugleich aber auch dem Patriziate nicht nahe trat. Glutz wurde mit Dispens des Großen Rates durch den Kleinen zum Jungrat gewählt, „in Anbetracht, daß ein Großrat schon wirklich ein Mitglied des Staates sei und den ersten zur Prätension der Ratsstelle nötigen Schritt schon getan habe, doch unter ausdrücklicher Bestätigung der Satzung (vom 16. Brachmonat 1711) und

ohne Konsequenz“. Die Konsequenz kam aber schon drei Monate später, indem einer auf der nämlichen Zunft resignierte und sich so der Fall vom 22. Februar wiederholte; denn in wenig ausschauernder Weise hatten die Ratsherren damals einen etwa 22½-jährigen Tugginer in den Großen Rat gewählt, der natürlich bei einer baldigen Vakanz im Kleinen Rate nicht wählbar war. Ludwig von Roll verbat sich die Wahl wieder. Am 31. Mai 1783 mußte noch einmal ein Dispens erteilt werden, weil niemand vorhanden war, der das gesetzmäßige Alter von 24 Jahren hatte und doch nicht durch Verwandtschaftsgrade gehindert war. Dem Amtschultheißen wurde aufgetragen, damit künftighin in solchen Fällen eine Richtschnur vorhanden sei, vor Ihro Gnaden und Herrlichkeiten einen Anzug zu tun, damit innerhalb drei Monaten die Meinung in eine Satzung abgefaßt werden möge. Die Katastrophe dauerte aber auf dieser Zunft an und führte zu einem Wahlunikum, das so recht den Geist des Patriziates zeigt. Im folgenden Jahre nämlich war hier bei einer neuen Vakanz im Jungen Rate gar kein Großrat vorhanden, der, selbst mit Dispens, hätte gewählt werden können! Deshalb ordnete man nach weitläufigen Verhandlungen den Wahlgang mit verschiedenen Dispensen von Verfassungsbestimmungen in der Weise, daß zunächst der Großrat gewählt wurde, statt der Jungrat. Man wählte nicht den ältern Bewerber, den nicht patrizischen Schützenhauptmann Weltner, sondern den Leutnant Gibelin, der noch nicht 24 Jahre alt war und darum von der Satzung dispensiert werden mußte, um nach seiner Wahl in den Großen Rat gleich zum Jungrat weiterbefördert werden zu können. Ein solches durchaus ungesetzliches Manöver war nötig, um den patrizischen Gedanken zu erhalten, statt daß Weltner als Jungrat und Gibelin als Großrat ernannt worden wäre, ohne Dispens von der Verfassung.¹⁾

In welcher Weise bei der Wahl der „Häupter“ die Ausschließlichkeit gepflegt wurde, zeigte sich z. B. bei der Wahl des für die Öffentlichkeit so wichtigen *Seckelmeisters*. Es bildete sich das Gewohnheitsrecht heraus, daß nur die Alträte dafür in Frage kommen könnten. Verschiedene Versuche, die Wahlfähigkeit auch auf die Jungräte auszudehnen, begegneten erheblichen Schwierigkeiten. So beschloß der Rat am 15. Dezember 1620, daß es ein seit langen Jahren geübter guter Brauch sei, daß der Seckelmeister

¹⁾ R. M. vom 22., 23. Februar und 31. Mai 1783. Meyer, pag. 185/186.

aus den Alträten genommen werde und kein Jungrat dazu fähig sei, „aus diesen beweglichen Ursachen, daß kein Altrat, so ein Jungrat zu solcher Würde käme, ihm den Vorsitz und Vortritt lassen würde, welches dann solchem Amt ein großer Despekt, so solcher den Nachtritt auf Tagleistungen und anderswo haben müßte, geben und gebären täte. Falls aber das Altratamt und selbiger Zunft variierte, zu welchem ein Jungrat gelangen möchte, so möge alsdann ein Jungrat oder sonst eine qualifizierte Person derselben Zunft auch dazu promoviert werden.“ Am 30. Dezember 1624 kam die Frage neuerdings zur Sprache. Nochmals wurde der Standpunkt vertreten, daß zum Amt eines Seckelmeisters allein die Alträte gelangen können, es wäre denn, daß kein Altrat auf der Zunft wäre. In solchem Fall mag ein Jungrat, wie auch der Stadtschreiber, dazu vorgeschlagen werden.¹⁾

Die politische Betätigung der Zünfte ging aber mit dem Untergang des alten Regimes im Jahre 1798 nicht zu Ende. In der *Mediationszeit* wurde sie neu festgelegt. Laut Organisationsgesetz vom 5. Mai 1803 wurden einerseits dem Stadtgericht nebst den darin bestimmten Kompetenzen alle diejenigen Funktionen übertragen, welche die Munizipalität in Polizeisachen hatte, andererseits aber wurde laut Weisung des Verfassungsrates vom 10. Juni sämtlichen löbl. Zünften überlassen, aus ihrer Mitte zwei Kommissarien zu ernennen, welche vereint mit den zwölf Gerichtssäßen alles dasjenige, was zum Nutzen und allgemeinen Besten der Gemeinde dienlich sein kann, mit Eifer, Tätigkeit und Uneigennützigkeit besorgen sollen. Dieses gemeinschaftliche Corps heißt der *Stadtrat*. Sämtliche Mitglieder des Stadtrats sollen auf ihren Zünften vereidigt werden (Art. 1). Ferner soll der Stadtrat sich bei allen wichtigen finanziellen Geschäften bei den Zünften Rat erholen, um auf diese Art den Willen der Zunft kennen zu lernen (Art. 3). Sämtliche Rechnungen des Stadtrats sollen alljährlich von zwei Revisoren jeder Zunft revidiert werden, nach vollendeter Revision sollen sie elf Tage auf dem Bureau liegen, wo sie jeden Tag einer Zunft zur Einsicht überlassen sind (Art. 4). Die an die Zünfte gemachten Vorschläge und Beratungen sollen von der Majorität der elf Zünfte, nicht aber der Zunftbrüder entschieden werden (Art. 5).²⁾

¹⁾ R. M. Meyer, pag. 362.

²⁾ Pfistern Prot. II. Schuhmachern Prot. II, pag. 103.

Zur Beteiligung an den Wahlen zur Besetzung des Stadtrates konnte jeder Zunftbruder oder Bürgersohn, der es wollte, sich als Zunftbruder auf- und annehmen lassen, sofern er das 20. Altersjahr erreicht hatte.

Die *Organisation des Stadtmagistrats* Solothurn vom 22. Juni 1804¹⁾ beweist, in welcher Weise die Zünfte ihre politische Stellung zu wahren wissen. In den 15-gliedrigen Stadtrat kommen die Glieder des Stadtgerichts mit drei Gliedern von Rät und Burgern. In Rät und Burger aber wählt jede der elf Zünfte aus ihrer Mitte zwei Mitglieder. Auf jeder Zunft tritt alle Jahre ein Mitglied aus; dasselbe ist immer wieder wählbar. Die Zunftgenossen, die zu wählen sind, müssen das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, 1000 Franken besitzen und schon Fähigkeiten durch Versehen eines Zunftamtes bewiesen haben.

Aus der Mediationszeit erwähnen wir ein erneutes Schreiben des Stadtrates an sämtliche Zünfte vom 9. Dezember 1808, daß alle diejenigen Bürgersöhne, welche nicht vor dem Jahre 1798 als Bürger angenommen waren, sich als Bürger einschreiben lassen sollen, und daß sie, um eingeschrieben werden zu können, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und zünftig sein müssen.

Die *Restaurationszeit* wird eingeleitet durch ein Schreiben der Zünfte an den Kleinen Rat vom 10. Januar 1814, in dem es heißt: „Mit wärmstem Dankgefühl und Wonne des Herzens entnehmen wir aus Hochderoselben entworfenem Beschluß vom 10. dies das der ganzen Burgerschaft geschenkte Wohlwollen, womit wir zuversichtsvoll hoffen dürfen, daß uns nach dem überstandenen großen Sturme und erlittenen Drangsalen bessere und heitere Tage entgegenlächeln werden; daher wir einmütig den festen Entschluß gefaßt, die Rechte unserer gnädigen Herren und Obrigkeit, die Hochwohldieselben von Gott, als dem Lenker alles Guten aufs neue wiedergegeben worden, nach unsern Kräften bei jeder etwaigen Gelegenheit zu bekämpfen. Durch diese Bereitwilligkeit, Anhänglichkeit, Liebe und Hochachtung dürfen wir aber auch getrost hoffen, daß die der Burgerschaft seit sechs Jahren entrissenen Rechte in Gewinn und Gewerbe wieder werden geschenkt werden. Beinebens wollen wir unser Dankflehen zu Gott abschicken, daß er jenes große Werk, welches durch Sie,

¹⁾ Prot. der Stadtverwaltung, pag. 923.

beste Herren Stadt- und Landesväter, neu angefangen worden, in beständiger Dauer und Ununterbrüchlichkeit nicht leiden möge.“¹⁾ So müssen wir uns nicht verwundern, daß der Obmann der Zunft zu Pfistern in der Bottversammlung vom 16. Januar 1814 nach der Aufforderung, zu gemütlichem Mahl zusammenzukommen, sich bereit erklärte, seine Stelle jenen wieder einzuräumen, die sie vor 1798 besessen und zu diesem Ende die Gewölbschlüssel abzugeben.²⁾

Nach der neuen *Staatsverfassung* des Kantons Solothurn vom 17. August 1814 wird die gesetzgebende Gewalt wie folgt gebildet: „Der Große Rat wird folgendermaßen zusammengesetzt: Jede der elf Zünfte der Stadt Solothurn zählt vier, die Amtei Balsthal vier; die Bürgerschaft von Olten aber, so wie jede der fünf Amteien Bucheggberg, Kriegstetten, Gösgen, Dorneck und Thierstein zählen zwei Mitglieder aus ihrer Mitte im Großen Rate. Diese werden aus einem von ihnen ausgehenden dreifachen Vorschlage genommen. . . .“ (Art. 8).

In der anschließenden „Verfassung für die *Stadt Solothurn*“ vom 14. April 1815 finden sich in Bezug auf die Bildung des Stadtmagistrates folgende Bestimmungen:

1. Jede der elf Zünfte der Stadt Solothurn wählt aus ihrer Mitte drei Commissare. Diese bilden „Rat und Bürger“ der Stadt.
2. Das Recht, auf den Zünften sein zu dürfen, kommt nur jenen Zunftgenossen zu, die eigenen Rechters, nicht im Almosen stehen, und weder bevogtet, verpfändet noch mit Verlust vergantet sind.
3. Um von einer löbl. Zunft als Mitglied in den Rat und Bürger erwählt werden zu können, sind folgende Eigenschaften erforderlich: 24. Altersjahr, Eigentum von Fr. 1000.—, selbständig sein, weder im Dienst der Stadt noch der Regierung stehen.
4. Zur genauen Befolgung der Art. 2 und 3 wird ein besonderes Reglement festgesetzt werden.
5. Aus diesen 33 von den Zünften gewählten Commissarien ernannt „Rat und Bürger“ einen Stadtmagistrat, der aus 15 Gliedern bestehen soll.

¹⁾ Schmieden Prot. III, pag. 63.

²⁾ Pfistern Prot. II.

6. Bei der Wahl dieser 15 Glieder soll *berücksichtigt* werden, daß *jede der elf Zünfte ihren Repräsentanten im Stadtrat habe*; die übrigen vier seien in freier Wahl zu ernennen, ohne an eine Zunft gebunden zu sein.
11. Alle drei Jahre wird ein Mitglied der Rat und Burger von jeder Zunft oder die Hälfte von Rat und Burgern austreten, so daß in sechs Jahren der ganze Rat und Burger wird ausgetreten sein. Jedes ausgetretene Mitglied kann von der betreffenden Zunft wieder ernannt werden.¹⁾

Wie man dem „Bürgerbrief der Stadt Solothurn“ vom 20. Dezember 1814 entnehmen kann,²⁾ sind für die *Bürger=Annahme* eines Landesbürgers und Eidgenossen Rät und Burger zuständig; über die Annahme eines Ausländers hingegen, der weder Kantons- noch Schweizerbürger ist, sollen nach eingereichten Vorschlägen von Rat und Bürger die elf Zünfte zu entscheiden haben (Art. 2b und c). Um Bürger der Stadt Solothurn zu sein, wird erfordert, daß man einer der bestehenden elf Zünfte sich einverleiben lasse; der aufzunehmende Bürger hat sich um diese Zunftaufnahme zu bewerben. Ist derselbe ein Professionist, so muß er sich bei jener Zunft melden, wo seine Profession ihre Innung hält; ist er aber kein Handwerker, oder von einer Profession, die keiner Zunft zugetan ist, so entscheidet das Los zwischen sämtlichen Zünften für die Aufnahme. Die Zunft sodann, welcher auf diese Art ein Zunftgenosse zugeteilt worden, ist dem Lose nicht mehr unterworfen, bis der Reihe nach sämtliche Zünfte einen dergleichen Zunftgenossen erhalten haben. Das Los wird von Rät und Burgern der Stadt gezogen. Für diese Aufnahme darf die Zunft von einem Kantonsbürger nicht mehr als Fr. 200.—, von einem Eidgenossen oder Ausländer nicht mehr als Fr. 400.— fordern (Art. 5).

In den Zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts, unmittelbar vor Torschluß, erfolgte die letzte *Revision* der *Stellung* der *Zünfte* im *Verfassungsleben* (*Wahlrecht*). Am 18. Dezember 1823 faßte der Große Rat folgenden Beschluß:

1. Um nach den Bestimmungen der Verfassung das Wahlrecht zu einem dreifachen Vorschlag für die Besetzung einer mittelbaren Großratsstelle ausüben zu können, muß die betreffende Zunft bei Abfassung des Verzeichnisses der stimm-

¹⁾ Schmieden Prot. III, pag. 84.

²⁾ Schuhmachern Prot. II, pag. 274.

fähigen Zunftgenossen wenigstens 16 solcher stimmfähigen Männer besitzen.

2. Ist diese Zahl nicht vorhanden, so wird der abgehende mittelbare Großrat durch den Großen Rat selbst gewählt werden.

Über die fernern Punkte 3, 4 und 5 dieser Verordnung betreffend die *Verwirkung des Vorschlagsrechtes auf Zünften*, ob er aus der gesamten Bürgerschaft in freier Wahl, oder nur aus den Zunftgenossen der betreffenden Zunft gewählt werden solle, soll der Staatsrat neue Vorschläge bringen.¹⁾

Am darauf folgenden Tage, 19. Dezember 1823, beschloß der Große Rat, aus der Erwägung heraus, daß sich nach Art. 31 der Staatsverfassung keine Zunft weigern dürfe, einen Ortsbürger, der noch auf keiner Zunft ist, aufzunehmen, *eine Verpflichtung der Zünfte zur Aufnahme neuer Bürger*. Es wurde als im Interesse der Öffentlichkeit liegend angesehen, daß die Zahl der Zunftbrüder nicht zu klein werde. Bei der Aufnahme hat der Petent die verlangten Gebühren zu entrichten; außerdem hat der Einkaufende für den Mitgenuß des Zunftgutes einen Betrag zu bezahlen, welchen der Kleine Rat nach einer bestimmten Klassifikation festsetzen wird.²⁾

Am 17. Februar 1824 beantragte der Staatsrat die Ergänzung der im Vorjahre genehmigten Verordnung durch folgende Punkte:

„3. Diese Wahl des Großen Rates ist auf die Mitglieder derjenigen Zunft beschränkt, wo der zu ersetzende mittelbare Große Rat abgeht.

4. Zu diesem Ende soll ein von dem Obmann und Sekretär der Zunft unterzeichnetes Verzeichnis der vorhandenen Mitglieder der betreffenden Zunft vorgelegt werden.

5. Würde auch der Fall eintreten, daß an den festgesetzten Tagen und der bestimmten Stunde acht Glieder des Wahlkollegiums sich nicht versammelt finden, so soll auch in diesem Falle die Wahl des mittelbaren Großrats aus den wahlfähigen Gliedern der betreffenden Zunft dem Großen Rat zukommen.“

In der Verhandlung vom 27. Mai 1824 zeigten sich neuerdings verschiedene Bedenken gegen den Grundsatz, daß der Große Rat

¹⁾ R. M. vom 31. Dezember 1823.

²⁾ Schmieden Prot. II, pag. 142.

dennoch an die Zunft gebunden sein sollte; „ja es könnten Umstände eintreten, wo durchaus kein wahlfähiger Zunftgenosß auf einer solchermaßen verlassenen Zunft zu finden wäre, und so müßte der Gang der Konstitution selbst still stehen.“ Der Kleine Rat seinerseits fand keinen Grund, von seinen frühern Ansichten über diesen Gegenstand zurückzukommen und beharrte daher auf dem System, daß die Zunft in einem solchen Fall ihr Wahlrecht verwerke, und der Große Rat, ohne an sie gebunden zu sein, den ihr betreffenden Großrat wähle, gleichwie es in freier Wahl geschieht. Indem der Kleine Rat seine Ansichten dem Staatsrat zur Ausarbeitung eines neuen Vorschlages bekannt machte, bemerkte er dazu, daß auf Mittel bedacht genommen werden sollte, „das *Einschmelzen einzelner Zünfte zu verhindern* und dieselben auf irgend eine Art in einer verhältnismäßigen Bevölkerung zu erhalten, wodurch dann von selbst das außerordentliche Einschreiten des Großen Rates wegfiel.“¹⁾

Es ging bis zum 22. Dezember 1826, daß der Große Rat über die *Vervollständigung der Wahlkollegien auf Zünften* bei Abgang stimmfähiger Zunftglieder beschloß. Der Beschluß lautete folgendermaßen:²⁾

„Da weder in der Staatsverfassung noch in der Wahlordnung vom 18. Dezember 1817 der Fall vorgesehen ist, daß sowohl ein oder andere der elf Zünfte der Stadt Solothurn aus Mangel der erforderlichen Anzahl stimmfähiger Zunftglieder außer Stande sein könnten, nach Vorschrift der Verfassung ein Wahlkollegium bilden zu können,

da es notwendig und wichtig ist, zu bestimmen, wie in solchen Fällen die Wahl vor sich gehen und die betreffende Zunft repräsentiert werden solle,

haben auf den Antrag des Kleinen Rates beschlossen:

1. und 2. (siehe oben im Jahre 1823).

3. In diesem Falle, wenn unmittelbare Großräte auf einer solchen Zunft sich vorfinden würden, soll der älteste derselben dem Amtsalter nach zur mittelbaren Großrats-Stelle übergehen; wären aber keine solchen unmittelbaren Großräte vorhanden, tritt sodann der Große Rat in die Rechte der Zunft ein, in welcher der mittelbare Großrat abgeht, und

¹⁾ R. M. vom 27. Mai 1824.

²⁾ Solothurner Kantonsblatt 1826, pag. 74—76.

bezeichnet vorläufig aus dem ihm vorzulegenden Verzeichnis der wahlfähigen Genossen dieser Zunft den abgehenden mittelbaren Großrat.

4. Nach geschehener Wahl eines solchermaßen bezeichneten Großrats hat der Kleine Rat zu untersuchen, ob er die durch die Verfassung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze. Der daherige Bericht muß sobald als möglich, längstens aber in der darauf folgenden ordentlichen Versammlung dem Großen Rat erstattet werden, der dann im Fall des geleisteten Ausweises die definitive Annahme dieses Großrats ausspricht.

5. Würde aber der vorläufig bezeichnete Großrat über die vorgeschriebenen Eigenschaften sich nicht ausweisen, so wird auf die nämliche Art von dem Großen Rat in seiner nächsten Sitzung zu einer neuen Wahl geschritten.

6. Der Kleine Rat ist mit der Vollziehung des Beschlusses beauftragt.“

In Zunftkreisen bestanden Befürchtungen über die *Gefährdung der Zünfte* durch die Ereignisse des Jahres 1830. 154 Bürger reichten der Stadtverwaltung ein Bittschreiben ein, das auf Belebung des Zunftgeistes drang. Als diese Eingabe nicht beachtet wurde, stellte sich eine Sechser-Deputation bei der Stadtverwaltung mit folgenden Begehren:

1. Sie sehen sich sehr gekränkt und hintangesetzt, daß ihre Bittschrift nicht beachtet worden, obschon jeder unbefangene vernünftige Mensch zu Stadt und Land einsieht, daß hiedurch der Stadt mehr Unheil erwächst und für die Zukunft erwachsen muß, als wenn ein Teil in Flammen aufginge.

2. Ebenso habe sie sich über das Nichtzusammenrufen der Bürgerschaft zu beklagen, während jede Dorfgemeinde versammelt worden und ihre Wünsche und Ansichten durch Vorgesetzte gehörigen Orts anbringen konnte.

3. Daher verlangen sie die Versammlung der ganzen Bürgerschaft.

Am nämlichen Nachmittag (27. Dezember 1830) erfolgte die Zusammenberufung der Bürgerschaft.¹⁾

¹⁾ Prot. der Stadtverwaltung vom 27. Dezember 1830.

Daß die Befürchtungen nicht unbegründet waren, bewiesen der Erlaß der *Staatsverfassung* vom 29. Dezember 1830 (genehmigt von den Gemeindeversammlungen am 13. Januar 1831) und des *Gemeindeverwaltungsgesetzes* am 16. Juli 1831. Nach langer Diskussion wurde die Frage: „Sollen die Zünfte einen *Anteil an den Wahlen ausüben?*“ mit 10 Ja gegen 70 Nein *verneint*. Der Protokollführer zu Schneidern gab wohl der allgemeinen Stimmung den richtigen Ausdruck, wenn er am 28. August 1831 schrieb: „Da die neue Staatsverfassung den politischen Einfluß der Zünfte auf das Regierungswesen und ein Beschluß des Großen Rates auf die Gemeindeverwaltung aufgehoben hat, so mußte die zweckmäßige Existenz der Zünfte bei Einigen wohl in Zweifel fallen.“¹⁾ Damit war das Signal zur Auflösung gegeben. (Siehe über die Einzelheiten Kapitel VIII.)

Es verdient, ausdrücklich festgehalten zu werden: Nicht etwa infolge der Ausschaltung der religiös-kirchlichen Aufgaben (im Jahre 1830 gab es kaum 100 Andersgläubige in der Stadt), nicht im Zusammenhang mit der Lockerung des Handwerkszwanges und der Freiheit von Handel und Gewerbe, nicht infolge einer eventuellen Änderung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt, sondern infolge der Aufhebung des Anteils am politischen Leben ging die Auflösung der Zünfte vor sich. Das berechtigt zur Feststellung, daß *das politische Leben das eigentlich konstitutive der Solothurner Zünfte war*. Solange in irgend einer Form der Zusammenhang zwischen Zünften und Politik aufrecht erhalten wird, können sie bestehen; sobald er unterbrochen wird, lösen sie sich auf.

Über die *Größe der Zünfte*, bezw. die Zahl der Zünftigen, die zugleich auch in der Hauptsache diejenige der Mannschaftspflichtigen und Stimmberechtigten darstellt, geben folgende Verzeichnisse Auskunft:²⁾

	1529	1530	1532	1814	1831
Wirthen	23	23	22	39	37
Pfistern	27	22	28	58	42
Schiffleuten	31	34	34	54	52

¹⁾ Schneidern Prot. III, pag. 38.

²⁾ Für 1529 und 1530: Rodel derer, so zünftig sind und Bürger. B. A. Nr. 10.

Für 1532: Steck, R.: Neues Solothurner Wochenblatt 1912.

Für 1814 und 1831: Verzeichnis der Bürger auf Zünften. B. A. Nr. 21.

	1529	1530	1532	1814	1831
Schmieden	43	45	48	73	76
Webern	25	28	30	29	40
Schuhmachern	20	24	27	34	35
Schneidern	25	29	30	32	36
Metzgern	23	26	27	34	60
Bauleuten	33	32	27	23	17
Gerbern	24	29	24	29	32
Zimmerleuten	40	42	42	54	61
Total	314	334	339	459	488

III. Religiös-kirchliche Aufgaben.

Die Stadt Solothurn ist seit alten Zeiten der Sitz zahlreicher *Bruderschaften*. Einzelne von bürgerlichen Bruderschaften (Confraternitäten) zum Zwecke gemeinschaftlicher Hebung des religiösen Sinnes und der Wohltätigkeit gemachte Stiftungen standen unter der Leitung des Pfarrstiftes; ein Teil dieser Vermögen stand in Verbindung mit dem allgemeinen Stiftsgut, ein anderer Teil stand unter der Verwaltung der Bruderschaften selbst. Von Bedeutung war der Stiftungsfonds der sogenannten „vier Bruderschaften“ *S. S. Sebastiani, Virginis Mariae, Ursi, Rosarii*, der vor der staatlichen Verwaltung vom Pfarrstift gemeinsam verwaltet wurde. Amiet¹⁾ erwähnt als eingegangen die Gürtelbruderschaft zu Ehren des hl. Augustinus und seiner Mutter Monica, die Bruderschaft des hl. Sacramentes (gegründet 1604 in Rom), die Laurentanische Bruderschaft, die Bruderschaft Septem Dolorum, die Wächterbruderschaft, die Sebastiansbruderschaft, welche in frühern Zeiten die Bußgelder straffälliger Geistlicher bezog.

Als vorhanden zählt Amiet auf: Die *St. Jakobsbruderschaft*, der im Jahre 1664 gestattet wurde, einen Nebenaltar bei St. Peter machen zu lassen,²⁾ die *St. Rochusbruderschaft*, der 1677 erlaubt wurde, den St. Sebastiansaltar zu erneuern und ein geschnitztes Rochusbild danebenzustellen, und im Jahre 1738, die Seelenmesse in

¹⁾ Amiet: Pfarrstift, Bd. I, pag. 576.

²⁾ *ibid.*, pag. 262.